



**Wohn- und Betreuungsvertrag
für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen (SGB XII)**

zwischen

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Roth - Schwabach e.V.
Wittelsbacherstr.2
91126 Schwabach

AWO Pflegeheim Langenaltheim
Turnerweg 1
91799 Langenaltheim

vertreten durch die Einrichtungsleitung
Frau Adele Ihring

und

im folgenden "Einrichtung" genannt,

Name Bewohner/Bewohnerin

geboren am:

bisherige Anschrift:

-

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

<Insert(20.30.05.20.80.00)>

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung:

Allgemeine Vertragsgrundlagen

- § 1 Vertragsbeginn, Vertragsdauer
- § 2 Rechtliche Vertragsgrundlagen

Leistungen

- § 3 Leistungen der Einrichtung
- § 4 Maßnahmen der Hilfe und Betreuung
- § 5 Leistungen des Wohnens
- § 6 Sonstige Leistungen bei Wohnen und Gebäude
- § 7 Medizinische Behandlungspflege, Vermittlung von ärztlichen oder therapeutischen Leistungen
- § 8 Verpflegung

Entgelte

- § 9 Sonstige Leistungen gegen Entgelt
- § 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
- § 11 Entgelte und Entgeltbestandteile
- § 12 Bemessung und Entwicklung des Entgeltes
- § 13 Änderung des Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung
- § 14 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte
- § 15 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners

Eigentum und Haftung

- § 16 Eingebroughte Sachen
- § 17 Haftung, Versicherung

Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- § 18 Vertragsdauer
- § 19 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner
- § 20 Kündigung durch den Träger der Einrichtung
- § 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten
- § 22 Vertragsende
- § 23 Übernahme und Betreten des Zimmers
- § 24 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Informationsrechte und –pflichten, Beschwerderecht und Datenschutz

- § 25 Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin / des Bewohners
- § 26 Infektionsschutzgesetz
- § 27 Datenschutz und Schweigepflicht

Ergänzende Vertragsbestimmungen

- § 28 Sonstiges
- § 29 Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen
- § 30 Schlussbestimmungen

Begriffsklärung und Abkürzungsverzeichnis, Anlagenverzeichnis

Vorbemerkung:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die der Bewohnerin / dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind. Gegenüber diesen vorvertraglichen Informationen ergeben sich im Vertrag

- keine Änderungen
- Änderungen, die entweder an der betreffenden Stelle des Vertrags oder in § 29 gesondert kenntlich gemacht sind.
- Da aus tatsächlichen Gründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überlassung der schriftlichen Informationen an die Bewohnerin / den Bewohner bestand, werden diese Informationen hiermit vor Abschluss des Vertrages ausgehändigt und mündlich erläutert.

Die Bewohnerin / Der Bewohner bzw. die für sie / ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihr / ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zum Stellen von Fragen dazu bestand und dass gestellte Fragen beantwortet wurden.

Allgemeine Vertragsgrundlagen

§ 1 Vertrags beginn und Vertragsdauer

(1) Vertragsbeginn:

Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.<End>

Der Vertrag beginnt am _____ und ist bis _____ befristet.

(2) Herr/Frau _____ wird ab _____ in der Einrichtung aufgenommen. Mit diesem Tag beginnt das Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis zwischen der Bewohnerin / dem Bewohner und dem Träger der Einrichtung.

§ 2 Rechtliche Vertragsgrund- lagen

(1) Der Träger der Einrichtung hat mit dem zuständigen örtlichen / überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Vereinbarungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) geschlossen (§ 75 Abs. 3 SGB XII).

Zuständiger Träger der Sozialhilfe gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist der Bezirk Mittelfranken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen sowie des Rahmenvertrags gemäß § 79 SGB XII für Bayern vom 15.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung sind für das Vertragsverhältnis verbindlich. Soweit ihr Inhalt das Vertragsverhältnis betrifft, ist er in den vorvertraglichen Informationen bzw. im vorliegenden Vertrag dargestellt und eingearbeitet. Der Wortlaut der Vereinbarungen kann bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden.

Leistungen

§ 3 Leistungen der Einrichtungen

- (1) In der Einrichtung werden auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) folgende Leistungen erbracht:
1. Entsprechend dem individuellen Bedarf der Bewohnerin / des Bewohners werden bei Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit Hilfe und Betreuung im Bereich der körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten geleistet, die auf die Förderung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ausgerichtet sind (Maßnahmen der Hilfe und Betreuung gemäß § 4).
 2. In der Einrichtung wird ein individuell gestaltbares Bewohnerzimmer zur Verfügung gestellt (Leistungen des Wohnens gemäß den §§ 5 und 6).
- (2) Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die Leistungen der Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII erhalten, richten sich die Leistungen im Einzelnen nach den Regelungen der Eingliederungshilfe gemäß dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 ff. SGB XII) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besonderheit des Einzelfalls (§ 9 SGB XII). Grundlage zur Ermittlung des konkreten Hilfe- und Betreuungsbedarfs der Bewohnerin bzw. des Bewohners ist das Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII.
- (3) Für andere Bewohnerinnen und Bewohner gilt für den Inhalt der Leistungen Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ziel der Leistungen ist es, der Bewohnerin / dem Bewohner ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben in der Einrichtung zu ermöglichen und sie / ihn auch zum Leben außerhalb der Einrichtung zu befähigen.
- (5) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 können im Auftrag des Trägers der Einrichtung ganz oder teilweise auch von externen Diensten oder Dienstleistern erbracht werden. Ein Vertragsverhältnis besteht auch insoweit nur zwischen dem Träger der Einrichtung und der Bewohnerin / dem Bewohner.

§ 4 Maßnahme der Hilfe und Betreuung

- (1) Hilfe und Betreuung in der Einrichtung können insbesondere folgende Leistungsbereiche umfassen:
1. Aufnahme und Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen;
 2. Unterstützung bei Selbstversorgung und Wohnen;
 3. Tagesgestaltung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Freizeit;
 4. Teilhabe am Arbeitsleben und an der Ausbildung;
 5. Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung

(2) Die Leistungsbereiche sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher beschrieben.

(3) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf, der aufgrund der Hilfebedarfsfeststellung gemäß Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII einem bestimmten Betreuungsschlüssel (vgl. § 11) zuzuordnen ist, sowie nach der Konzeption der Einrichtung.

(4) Die Teilnahme und Mitwirkung an den Maßnahmen ist Teil der vertraglichen Verpflichtung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung. Wenn bei einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner insbesondere aufgrund ihrer / seiner Persönlichkeitsentwicklung der Bedarf für die Maßnahmen weggefallen ist, entfällt damit im Sinn des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Geschäftsgrundlage für das Wohn- und für das Betreuungsvertragsverhältnis; der Träger der Einrichtung kann dann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten (§ 313 Abs. 3 BGB). In sinngemäßer Anwendung des Satzes 2 entfällt die Geschäftsgrundlage für das Wohn- und für das Betreuungsvertragsverhältnis ferner, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Teilnahme an den Maßnahmen einstellt bzw. ihrer / seiner Mitwirkungspflicht dauerhaft nicht nachkommt; der Rücktritt ist nur zulässig, wenn eine vorausgegangene schriftliche Abmahnung (vgl. § 314 Abs. 2 BGB) erfolglos geblieben ist.

§ 5

Leistungen des Wohnens

(1) In der Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner als Wohnraum überlassen

- das Zimmer Nr. _____ mit qm reiner Wohnfläche (Einzelzimmer) zur Nutzung
- das Zimmer Nr. _____ mit _____ qm reiner Wohnfläche (Einzelzimmer) zur Nutzung
- ein Wohnplatz im Zimmer Nr. _____ (Doppelzimmer/Mehrbettzimmer) mit _____ qm anteiliger reiner Wohnfläche zur Nutzung bzw. Mitnutzung.
- einen Wohnplatz im Zimmer Nr. _____ (Doppelzimmer/Mehrbettzimmer) mit _____ qm anteiliger reiner Wohnfläche zur Nutzung bzw. Mitnutzung.

(2) Zum Zimmer, bzw. zum Wohnplatz gehören folgende Sanitärräumlichkeiten:

- beim Einzelzimmer
- Toilette Dusche Bad
- beim Einzelzimmer Toilette Dusche Bad mit gemeinsamer Nutzung von Toilette Dusche Bad mit der Bewohnerin / dem Bewohner eines benachbarten Zimmers.
- Doppelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von
- Toilette Dusche Bad
- Doppelzimmer/Mehrbettzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Toilette Dusche Bad mit den Bewohnerinnen / Bewohnern eines benachbarten Zimmers

(3) Das Einzelzimmer bzw. der Wohnplatz im Zimmer ist möbliert / teilmöbliert mit folgender trügereigenen Ausstattung:

- Beleuchtung
- Tisch
- Notrufanlage
- Stuhl/Stühle
- Kleiderschrank mit abschließbarem Wertfach
- Bett
- Nachttisch
- Kommode
- Gardinen
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- TV-Gerät (im DZ zur gemeinsamen Nutzung)
- Sonstiges (bitte beschreiben):

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann im Rahmen des verfügbaren Platzes zusätzliche eigene Einrichtungsgegenstände einbringen, wenn sie hygienisch einwandfrei sind und wenn von den Gegenständen keine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Auf § 16 wird verwiesen.

(5) Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin / dem Bewohner übergeben:

- Zimmer- und Nachtkästchenschlüssel
- Schrank- / Wertfachschlüssel
- Kühlschrankschlüssel

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung (siehe Anlage 13). Alle Schlüssel bleiben Eigentum des Trügers der Einrichtung.

(6) Änderung der Zimmerüberlassung:

Mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners bzw. ihrer / seiner Vertretungsperson kann ihr / ihm ein anderes Zimmer überlassen werden. In diesem Fall wird einvernehmlich eine entsprechende Vertragsergänzung vorgenommen. (Siehe Anlage 2)

Der Bewohnerin / Dem Bewohner kann durch den Trüger der Einrichtung ein anderer Wohnplatz im Einzelzimmer oder im Doppelzimmer überlassen werden, wenn das aufgrund festgestellter medizinischer oder therapeutischer Indikation, zur eigenen Sicherheit der Bewohnerin / des Bewohners, zum Schutz wichtiger Belange anderer Bewohnerinnen und Bewohner oder aus sonstigen überwiegenden Gründen erforderlich wird; die Erforderlichkeit und die Auswahl des Zimmers sind zu begründen. Die Bewohnerin / Der Bewohner bzw. ihre / seine rechtliche Betreuungsperson kann der Änderung nur widersprechen, wenn nachgewiesen werden kann, dass berechnigte Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht ausreichend gewürdigt worden sind.

(7) Die Überlassung des Zimmers an Dritte bzw. die Aufnahme Dritter ist nicht erlaubt.

(8) In der Einrichtung besteht eine Hausordnung (Anlage 14), die das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner regelt. Ihre Beachtung gehört zu den vertraglichen Pflichten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Hausordnung dient insbesondere dazu, gegenseitige Störungen zu vermeiden und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist das Rauchen in allen Bereichen der Einrichtung untersagt, mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherräume.

(9) Die Haltung von Tieren in unserer Einrichtung ist

- grundsätzlich gestattet
 eingeschränkt gestattet
(siehe Anlage 8)
 nicht gestattet
(Anlage 8 entfällt)

§ 6

Sonstige Leistungen bei Wohnen und Gebäude

(1) In der Einrichtung gibt es die für die hauswirtschaftliche Versorgung erforderlichen Funktionsräume, insbesondere eine gemeinschaftliche Küche.

(2) In der Einrichtung gibt es folgende Gemeinschaftsräume:

- 1 Aufenthaltsraum/Küche je Wohnbereich
 1 Raucherzimmer je Wohnbereich
 Gruppenräume
 Grünanlagen
 Speisesaal
 Wohnflure
 Räumlichkeiten
 Sonstiges (bitte beschreiben):

(3) Die Nutzung der Funktions- und Gemeinschaftsräume ist für die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich kostenfrei; für Veranstaltungen, die in ihnen stattfinden, kann Eintritt erhoben werden. Sofern Leistungen durch externe Personen oder Firmen in Anspruch genommen werden, sind diese zu bezahlen.

Die Bewohnerin / Der Bewohner kann die Gemeinschaftsräume im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der betrieblichen Abläufe persönlich nutzen. Die Durchführung privater Feste und Feiern in solchen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung der Einrichtung.

(4) Wartung, Instandhaltung und Reinigung:

Für die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung aller Räume und Anlagen ist der Träger der Einrichtung verantwortlich.

Das Reinigen (Putzen und Saubermachen) des Bewohnerzimmers obliegt der Bewohnerin bzw. dem Bewohner; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung leisten bei Bedarf Anleitung und Hilfestellung. Einmal pro Woche wird eine Unterhaltsreinigung, ein bis zweimal pro Jahr eine Grundreinigung des Zimmers durchgeführt.

Die Beseitigung einer von der Bewohnerin / dem Bewohner verursachten außergewöhnlichen Verschmutzung des Zimmers oder anderer Räume gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen der Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine entgeltpflichtige sonstige Leistung im Sinn des § 9 bzw. um Schadensersatz im Sinn des § 17.

(5) Die Instandhaltung des Bewohnerzimmers einschließlich der nach Mietrecht üblichen Schönheitsreparaturen obliegt dem Träger der Einrichtung in dem Umfang, der zur Erhaltung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Beschädigung der Räume und ihrer Ausstattung bleibt vorbehalten (vgl. § 17). Änderungen an baulichen oder technischen Anlagen im Zimmer durch die Bewohnerin / den Bewohner sind unzulässig; die Wiederherstellung des früheren Zustands erfolgt auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners.

- (6) Wäscheservice
- Waschen von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
 - Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinen- und trocknergeeignet sind und mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners gekennzeichnet sind.
 - Die chemische Reinigung von Wäsche- oder Bekleidungsstücken wird durch die Einrichtung nicht übernommen bzw. ist als sonstige Leistung zu bezahlen.
 - Die Bewohnerin/der Bewohner kann selbständig die Wäschepflege übernehmen. Notwendige Geräte und Mittel stellt der Träger zur Verfügung.
- (7) Leistungen der Ver- und Entsorgung udgl., insbesondere
- Heizung
 - Stromversorgung
 - Kalt- und Warmwasserversorgung
 - Entwässerung
 - Straßenreinigung
 - Abfallentsorgung
 - Schornsteinreinigung
 - Aufzugswartung
 - Gartenpflege
 - betriebsbezogene Versicherungen
- (8) Hausmeisterservice:
- Instandhaltung und Reparatur des trügereigenen Mobiliars
 - einfache handwerkliche Tätigkeiten im Sanitärbereich

§ 7

Medizinische Behandlungspflege und Vermittlung von ärztlichen und therapeutischen Leistungen

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen mit dem Sozialhilfeträger können im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Einrichtung auf Wunsch und mit Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners bzw. ihrer / seiner hierzu ermächtigten bzw. bevollmächtigten Betreuungsperson in beschränktem Umfang ärztlich verordnete Leistungen der medizinischen Behandlungspflege erbracht werden, insbesondere die Verabreichung von Arzneimitteln. Solange solche Leistungen in der Vergütungsvereinbarung nicht berücksichtigt sind, kann die Erbringung von der Entrichtung eines Entgelts gemäß § 9 abhängig gemacht werden.
- (2) Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf ärztliche Leistungen sowie nach ärztlicher Verordnung insbesondere folgende Therapieleistungen:
- Krankengymnastik / Physiotherapie
 - Podologie
 - Logopädie
 -
- (3) Die nach Absatz 2 vermittelten Leistungen werden nicht von der Einrichtung erbracht und sind nicht mit dem Entgelt abgegolten. Sie werden in der Regel von der zuständigen Krankenkasse als Sachleistung direkt mit dem Leistungserbringer abgerechnet.

§ 8

Verpflegung

- (1) Die Einrichtung bietet folgende Vollverpflegung an:
- ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung:
Wasser, Tee
 - Vollpension, bestehend aus:
Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Abendessen
 - Nachmittagskaffee nur an Sonn- und Feiertagen

- Menüwahl
- Menüwahl (Montag bis Freitag)
- diätgerechte Ernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Sonstiges (bitte beschreiben):

Entgelte	
§ 9 Sonstige Leistungen gegen Entgelt	Sonstige Leistungen, die nicht unter die §§ 4 bis 8 fallen, können von der Einrichtung unter Angabe der jeweils zu entrichtenden Vergütung gesondert angeboten bzw. gegen angemessenes Entgelt erbracht werden; die derzeit geltende Angebotsliste ist als Anlage 3 beigelegt. Ist kein Entgelt festgelegt oder vereinbart, sind die §§ 612, 632 und 315 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.
§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	<p>(1) Dem Träger der Einrichtung entstehen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Entsprechendes gilt für Aufwendungen für Miete, Leasing oder sonst kostenpflichtige Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.</p> <p>(2) Wenn bzw. soweit solche Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, wird ein gesonderter Investitionsbetrag berechnet (vgl. § 12 Abs. 4).</p>
§ 11 Entgelte und Entgeltbestandteile	(1) Die täglichen Entgelte bzw. Entgeltbestandteile betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (jeweils in Euro):
§ 12 Bemessung und Entwicklung des Entgelts	<p>(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 11 werden nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII, insbesondere nach den §§ 76, 77 und 79 SGB XII bemessen und mit dem nach § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart. Satz 1 gilt entsprechend für Erhöhungen oder Ermäßigungen des Entgelts und der Entgeltbestandteile bei Änderung der Berechnungsgrundlagen. Die nach den Vorschriften des SGB XII vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen gelten bei Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach den §§ 75 ff. SGB XII gewährt wird, als vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WVG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WVG). Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.</p> <p>(2) Die Maßnahmepauschale richtet sich dabei nach dem jeweiligen Betreuungsschlüssel aufgrund Hilfebedarfsfeststellung gemäß Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII.</p> <p>(3) Der Entgeltbestandteil für Wohnen (Grundpauschale) wird für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.</p>

- (4) Der Entgeltbestandteil für Investitionsaufwendungen (Investitionsbetrag) wird auf der Grundlage der Vorschriften des Rahmenvertrages mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart.
- (5) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).
- (6) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 5 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.
- (7) Wird einer Bewohnerin / einem Bewohner vom Sozialhilfeträger keine Hilfe in Einrichtungen gewährt (sogenannte Selbstzahler), ist ihr / ihm zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 5 schriftlich zu begründen, dass das erhöhte Entgelt und die Entgelterhöhung angemessen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Soweit in der Mitteilung nach Absatz 6 auf die Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger und die dieser zugrunde liegende Entgeltkalkulation Bezug genommen wird, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, der Erhöhung zuzustimmen. Falls die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson der Erhöhung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Entgelts beim nächsten Fälligkeitstermin als Zustimmung.
- (8) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner nach der gesetzlichen Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 5 Satz 2 verlangt wird. Zieht die Bewohnerin / der Bewohner bis zum Zeitpunkt des Satzes 1 nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.
- (9) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile oder gegen Grund oder Höhe der Erhöhung bzw. des neuen Entgelts sind von der Bewohnerin / dem Bewohner innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben.

§ 13
Änderungen
des
Betreuungsbedarfs, Ausschluss
der Anpassung

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrages im Sinn des § 4 Abs. 3 dem beschützenden Bereich zugeordnet. Danach richtet sich das nach den §§ 11 bis 13 maßgebliche Entgelt.
- (2) Ändert sich die Zuordnung der Bewohnerin / des Bewohners zum Betreuungsschlüssel, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, den Vertrag sowohl hinsichtlich der Leistungen wie der Entgelte durch einseitige Erklärung anzupassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG). In der Erklärung werden die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dargestellt und begründet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 WBVG).

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Träger der Einrichtung durch schriftliche Vollmacht (Anlage 6) ermächtigen, beim Träger der Sozialhilfe in ihrem / seinem Namen Anträge auf Kostenübernahme für einen anderen Betreuungsschlüssel zu stellen und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben. Die Bewohnerin / Der Bewohner bleibt dabei gemäß den §§ 60 bis 67 SGB I zur persönlichen Mitwirkung verpflichtet.

(4) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG), wird ausgeschlossen, soweit die Einrichtung den erhöhten Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts, insbesondere in Verbindung mit der Leistungsvereinbarung, nicht erfüllen kann. Eine Anpassung wird insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Bewohnerin / der Bewohner pflegebedürftig im Sinn des SGB XI (Pflegestufe 1 bis 3) wird und die notwendigen Pflegeleistungen weder durch einen Pflegedienst noch durch Fachkräfte des Trägers der Einrichtung erbracht werden können. Über den Ausschluss der Anpassung wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 5 geschlossen, in der das berechnete Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs. 4 WBVG).

§ 14 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Das Entgelt nach den §§ 11 bis 13 ist für jeden Tag des Aufenthalts in der Einrichtung zu entrichten. Der Tag des Einzugs und der Tag der Beendigung des Aufenthalts zählen als volle Tage.

(2) Bei Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII gewährt wird, muss bei der Aufnahme in die Einrichtung ein Kostenübernahmebescheid des Sozialhilfeträgers vorliegen. Es gelten dann die Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern über Abrechnung und Fälligkeit.

(3) **Zahlungsverzug:** Kommt die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung der Entgelte gem. Abs.(2) in Verzug, so ist die Einrichtung berechtigt, eine Gebühr von **7,50 €** je Mahnung zu verlangen. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt ebenfalls vorbehalten.

(4) **Zahlungsart:** Die Zahlung der Entgelte erfolgt durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages für Lastschriften. Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche „*Ermächtigung für den Lastschrifteinzug*“ liegt als Anlage 11 diesem Vertrag bei. Wählt die Bewohnerin/der Bewohner eine andere Art der Bezahlung, z.B. **Überweisung per Dauerauftrag**, so kann eine **Gebühr** in Höhe von **5,00 €** je Monat für den erhöhten Bearbeitungsaufwand verlangt werden.

(5) Soweit das Entgelt von der Bewohnerin / dem Bewohner selbst zu entrichten ist, wird es monatsweise im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Über das monatliche Entgelt wird eine Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften gestellt. Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche Ermächtigung für den Lastschrifteinzug liegt als Anlage 11 diesem Vertrag bei.

(6) Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner vertragliche Leistungen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Entgelts.

§ 15

Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners

(1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung freigehalten.

(2) Bei Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen Sozialhilfe gewährt wird, werden vom Sozialhilfeträger die Betreuungskosten bei Abwesenheiten bis einschließlich 30 Tagen am Stück in voller Höhe weiterbezahlt. Bei länger dauernden Abwesenheitszeiten werden mit dem Sozialhilfeträger rechtzeitig vor Ablauf der 30 Tage individuelle Vereinbarungen getroffen. Stationäre Krankenhausaufenthalte werden dem Sozialhilfeträger umgehend gemeldet; auf die Anlage 7 (Erklärung zur Schweigepflicht) wird insoweit hingewiesen.

(3) Als Abwesenheitstag gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag.

Eigentum und Haftung

§ 16

Eingebrachte Sachen

(1) Im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung bringt die Bewohnerin / der Bewohner folgende Möbel bzw. andere Einrichtungsgegenstände ein: (Siehe Anlage 20)

(2) Die eingebrachten Gegenstände müssen hygienisch einwandfrei und gefahrlos zu bedienen sein. Insbesondere müssen alle eingebrachten elektrischen und elektronischen Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte stillzulegen. Die Bewohnerin / Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass ihre / seine elektrischen Geräte in vorgeschriebene turnusmäßige Überprüfungen z.B. nach den Unfallverhütungsvorschriften einbezogen werden.

(3) Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wartung und für Reparaturen, ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich und hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

(4) Persönliche Wäsche und Kleidungsstücke sind bei Einzug bzw. bei späterer Beschaffung bereits mit einer Namenskennzeichnung dauerhaft und wäschefest gekennzeichnet einzubringen. Es besteht die Möglichkeit ihre Wäsche in der Einrichtung kostenpflichtig kennzeichnen zu lassen. Siehe Anlage 3 – Katalog kostenpflichtiger Leistungen.

§ 17

Haftung, Versicherung

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf die Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohnerinnen / Bewohner oder Besucherinnen / Besucher) verursacht werden, wird grundsätzlich nicht gehaftet. Der Bewohnerin / Dem Bewohner wird empfohlen, für die von ihr / ihm eingebrachten Einrichtungs- und Wertgegenstände eine ausreichende Hausratsversicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl etc. abzuschließen.

(3) Zum Schutz der Bewohnerin / des Bewohners wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen sie / ihn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mit mindestens 25.000 € für Vermögensschäden abzuschließen. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko (vgl. § 23 Abs. 6) ausdrücklich mitversichert werden; empfohlen wird hierfür ein Betrag von mindestens 5.000 €.

(4) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung der Bewohnerin / des Bewohners wird nicht gehaftet, ebenso nicht für den Verlust von Bekleidungsstücken, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung oder der von ihr beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen.

(5) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung, wenn sich die Bewohnerin / der Bewohner außerhalb der Einrichtung aufhält und bewegt.

Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

§ 18

Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann, auch nachträglich, nur vereinbart werden, wenn sie den Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht widerspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG); gegebenenfalls wird der Grund für eine Befristung in § 29 dieses Vertrages festgehalten.

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, durch Aufhebungsvertrag, durch Rücktritt wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 4 Abs 4) oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 19

Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen (§ 11 Abs 1 Satz 1 WBVG). Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 12 Abs. 8 des Vertrags (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG).

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen (§ 11 Abs 2 WBVG).

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist (§ 11 Abs. 3 WBVG).

(4) Erbringt der Träger der Einrichtung die Leistungen im Sinn dieses Vertrages auf der Grundlage mehrerer gesonderter Verträge, so kann die Bewohnerin / der Bewohner auch die anderen Verträge kündigen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 WBVG). Werden Leistungen gemäß § 3 Abs. 4 Alternative 2 des Vertrags durch einen Kooperationsdienst erbracht, muss die Kündigung auch gegenüber dem Kooperationsdienst erklärt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 4 WBVG).

(5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die vom Sozialhilfeträger Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII erhalten, infolge einer Kündigung in der Regel ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht mehr nachkommen können und dadurch möglicherweise gemäß § 66 Abs. 2 SGB I den Leistungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger verlieren.

§ 20

Kündigung durch den Träger der Einrichtung

(1) Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
2. der Träger eine fachgerechte Betreuungsleistung oder gegebenenfalls erforderliche Pflegeleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) im Fall des § 8 Abs. 1 WBVG die Bewohnerin / der Bewohner einer vom Träger gemäß § 13 Abs. 2 des Vertrags erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von ihm angebotene Anpassung nicht annimmt oder
 - b) der Träger eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Vertrags und der Anlage 5 ein Ausschluss vereinbart ist und dem Träger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner trotz schriftlicher Abmahnung wesentlichen Mitwirkungspflichten, die ihr / ihm nach dem Vertrag insbesondere aufgrund der Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger obliegen, nicht nachkommt oder der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners und infolgedessen ihr/sein Verhalten sich so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn sie einem Betreuungsschwerpunkt der Einrichtung nicht entspricht und die Fortsetzung des Vertrages der Einrichtung nicht mehr zuzumuten ist oder von ihr nicht mehr verantwortet werden kann. oder
4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der von ihr / ihm geschuldeten Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist bzw.
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der von ihr / von ihm geschuldeten Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Diese Nummer 4 ist bei Verträgen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, denen vom Sozialhilfeträger Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII gewährt wird, nicht anwendbar.

(2) Soweit Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 anwendbar ist, kann der Träger aus diesem Grund nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

(4) Werden Leistungen gemäß § 3 Abs. 4 Alternative 2 durch einen Kooperationsdienst erbracht, kann der Träger der Einrichtung auch dann kündigen, wenn der Kooperationsdienst seinen Vertrag mit der Bewohnerin / dem Bewohner kündigt, und dem Träger der Einrichtung ein Festhalten an dem isolierten Wohn- und Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht zumutbar ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2 WBVG).

§ 21
Nachweis von
Leistungs-
ersatz und
Übernahme der
Umzugskosten

(1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 19 Abs. 2 aufgrund eines vom Träger zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Träger der Bewohnerin / dem Bewohner auf Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenen Umfang verpflichtet (§ 13 Abs 1 Satz 1 WBVG). Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat (§ 13 Abs 3 WBVG).

(2) Hat der Träger nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Vertrags gekündigt, so hat er der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenen Umfang zu tragen (§ 13 Abs 2 WBVG).

(3) Hat der Träger nach § 20 Abs. 4 des Vertrags gekündigt, so hat er der Bewohnerin / dem Bewohner auf Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen anzubieten (§ 13 Abs 2 Satz 1 WBVG). Sofern sonst, insbesondere in den in § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 4 des Vertrags genannten Fällen, verbundene Verträge vorliegen, richtet sich die Pflicht zum Nachweis eines Leistungersatzes und zur Übernahme von Umzugskosten nach § 13 Abs. 4 WBVG.

§ 22
Vertragsende

- (1) Das Vertragsverhältnis endet
- wenn es sich um ein zulässig befristetes Wohn- und Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG handelt, mit Ablauf der Frist.
 - im Falle der Kündigung mit Ablauf der nach den §§ 11 und 12 WBVG maßgeblichen Frist bzw. im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung mit deren Zugang.
 - im Fall des Rücktritts bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 4) mit dem Ablauf des nächsten Kalendermonats nach Zugang der Rücktrittserklärung.
 - im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners mit dem Todestag (§ 4 WBVG); auf nachstehenden Absatz 2 wird hingewiesen.

(2) Im Fall des Todes der Bewohnerin / des Bewohners gilt der Vertrag bezüglich der Überlassung des Wohnraums gegen Fortzahlung der Entgeltbestandteile für das Wohnen im Sinn des § 11, das sind die Grundpauschale und der

Investitionsbetrag, für einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag fort (§ 4 Abs. 3 Satz 2 WBVG). Das geschuldete Entgelt ermäßigt sich um den Wert der ersparten Aufwendungen des Trägers der Einrichtung (§ 4 Abs. 3 Satz 3 WBVG). Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit dem Tag, an dem das Zimmer einer anderen Person überlassen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfeträger Verpflichtungen aufgrund der Sätze 1 bis 3 nicht übernimmt.

§ 23

Übernahme und Betreten des Zimmers

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner verpflichtet sich, ihr / sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Sie / Er haftet nach Maßgabe des § 17 für Schäden, die durch sie / ihn schuldhaft verursacht werden.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der dieser obliegenden Leistungen das Zimmer einschließlich der Sanitärräume betreten.

In einem Doppelzimmer bezieht sich das Einverständnis auch auf das Betreten zum Zweck der Betreuung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners.

(4) Die Einrichtung darf Schönheitsreparaturen und Arbeiten im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Die Bewohnerin / Der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten ihrer / seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die Maßnahme ist für sie / ihn nicht zumutbar. Bei Gefahr im Verzug sind die Leitung der Einrichtung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(5) Während der Vertragsdauer kommt der Träger der Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Das gilt nicht für die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.

(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung der Einrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung umgehend zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners. Sofern nach der Beurteilung der Leitung eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage angezeigt ist, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen (vgl. § 17 Abs. 3).

§ 24

Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 22 ist das Bewohnerzimmer bzw. der Wohnplatz einschließlich etwaiger Nebenräume spätestens mit Ablauf des Tages der Beendigung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Eingebrachte bewohnereigene Gegenstände sind vorher zu entfernen. Die gemäß Anlage 13 überlassenen Schlüssel sind vollzählig an die Leitung der Einrichtung, bzw. eine beauftragte Person zurückzugeben.

(2) Solange das Zimmer bzw. der Wohnplatz nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gemäß Absatz 1 freigemacht und zurückgegeben ist, ist von der Bewohnerin / dem Bewohner für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des täglichen Entgelts für Wohnen sowie des

Investitionsbetrages zu entrichten; der Sozialhilfeträger tritt hierfür nicht ein. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird das Zimmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig freigemacht, ist der Träger der Einrichtung außerdem berechtigt, die Räumung des Zimmers bzw. des Wohnplatzes und die Lagerung der bewohnereigenen Gegenstände auf Rechnung und Gefahr der Bewohnerin / des Bewohners zu veranlassen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Einrichtung bzw. ihrer Beauftragten übernommen.

(3) Für den Fall des Todes trifft die Bewohnerin / der Bewohner folgende besonderen Regelungen: Die Bewohnerin / Der Bewohner bevollmächtigt hiermit den Träger der Einrichtung, im Falle ihres / seines Todes

(2) Besonderen Regelungen:

Die Bewohnerin / der Bewohner bevollmächtigt hiermit die Einrichtung, im Falle ihres / seines Ablebens

Name
Anschrift
Telefon

zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an

Name
Anschrift
Telefon

oder im Verhinderungsfalle an

Name
Anschrift
Telefon

auszuhändigen. Eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

(4) Sollte die Bewohnerin / der Bewohner später von Absatz 3 abweichende Regelungen treffen, z.B. in einer Vorsorgevollmacht, so werden diese für die Leitung der Einrichtung erst verbindlich, wenn sie ihr schriftlich vorliegen.

Informationsrechte und Pflichten, Beschwerderecht und Datenschutz

§ 25

Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin / des Bewohners

(1) Über die im WBVG geregelten Informationsrechte hinaus stehen den Bewohnerinnen / Bewohnern Auskunfts-, Beratungs- und Informationsrechte nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), insbesondere beim zuständigen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich über die Leistungserbringung der Einrichtung bei der / dem für Beschwerden zuständigen Mitarbeiterin / Mitarbeiter (Telefon: <Data(HEIM_DAT.TEL_DSTL)>) oder direkt bei der Leitung der Einrichtung bzw. bei der Geschäftsstelle des Trägers zu beschweren. Ihr / ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

(3) Soweit eine Bewohnervertretung oder ein Bewohnerfürsprecher besteht, können sich die Bewohnerinnen und Bewohner mit Fragen oder Beschwerden an diese wenden.

(4) Sofern auf die Einrichtung das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) anzuwenden ist, kann sich die Bewohnerin / der Bewohner auch an die Fachstelle Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) beim

Landratsamt Weißenburg
FQA / Heimaufsicht
Telefon: 09141 / 902361
91781 Weißenburg Landratsamt Weißenburg

wenden.

(5) Stellen, die als Ansprechpartner für die Informations-, Beratungs- und Beschwerderechte in Betracht kommen, sind in Anlage 15 mit Bezeichnung, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit nach dem Stand bei Vertragsschluss aufgeführt.

§ 26

Infektionsschutzgesetz

(1) Vor Aufnahme einer Bewohnerin / eines Bewohners besteht die Pflicht, dass diese / dieser der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder sonstiger meldepflichtiger oder ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde hierüber bereits im Rahmen der vorvertraglichen Informationen informiert. Vor Aufnahme wurde die als Anlage 12 ausgewiesene Erklärung der Bewohnerin / dem Bewohner ausgehändigt und von dieser / diesem ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Einrichtung vorgelegt. Die Bewohnerin / Der Bewohner ist informiert, dass diese Erklärung vom Träger der Einrichtung mindestens bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufbewahrt und erst anschließend gelöscht wird.

(2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG unverzüglich nachzuholen.

§ 27

Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist damit einverstanden, dass ihre / seine personenbezogenen Daten, soweit sie von der Einrichtung erhoben worden sind oder werden, in der EDV-Anlage oder in sonstigen Unterlagen der Einrichtung bzw. des Trägers gespeichert und verarbeitet werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Weitergabe solcher Daten an die Krankenkassen, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und an die für die Einrichtung und für die Bewohnerin / den Bewohner zuständigen Sozialhilfeträger, ferner an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, sonstige Angehörige von Heil- und Heilhilfsberufen sowie Apothekerinnen und Apotheker, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist (siehe Anlage 7).

(2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Bewohnerin / des Bewohners an andere Stellen, insbesondere an staatliche oder kommunale Behörden oder an private Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme einer privaten Krankenversicherung der Bewohnerin / des Bewohners), bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung durch die Bewohnerin / den Bewohner bzw. einer vertretungsberechtigten Betreuungsperson, soweit nicht die Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten und Informationen der Bewohnerin / des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerdaten und -informationen gespeichert, die für die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Sie werden nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind und über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmäßig belehrt werden.

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner willigt ein, dass die behandelnden Ärztinnen / Ärzte die für die allgemeine und spezielle Betreuung oder Behandlungspflege erforderlichen Informationen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung sowie anderen an der Behandlung, Therapie oder Medikamentierung beteiligten Personen zur Verfügung stellen. Sie / Er willigt ebenfalls ein, dass ein vom MDK, von einer Ärztin / einem Arzt oder von einem medizinischen Sachverständigen erstelltes Gutachten der Leitung der Einrichtung zur Kenntnis gegeben wird (siehe Anlage 7).

(5) Die Bewohnerin / Der Bewohner erhält auf Wunsch Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden.

Ergänzende Vertragsbestimmungen

§ 28

Sonstiges

(1) Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten sind ggf. zur Beachtung insbesondere der Pflichten nach § 27 zu verpflichten.

(2) Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Krankenkassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat krankenversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Krankenversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern,

die nicht krankenversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

(1) Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten sind ggf. zur Beachtung insbesondere der Pflichten nach § 27 zu verpflichten.

(2) Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Krankenkassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat krankenversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Krankenversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht krankenversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

§ 29
Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen

- 1) Nachweis und Aufgabenkreis der Bestellung als rechtliche Betreuerin / als rechtlichen Betreuer, z.B. „der Aufgabenkreis der Betreuung umfasst die Personen- und Vermögenssorge / Aufenthaltsbestimmung / Vermögenssorge / Gesundheitsfürsorge / sonstige Aufgaben“
- 2) Vorlage einer schriftlichen Abschluss- oder Vorsorgevollmacht und Umfang der Vollmacht, z.B. „die Vollmacht bezieht sich nicht / auch auf die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (§ 1904 Abs. 5 BGB) und in freiheitsbeschränkende bzw. -entziehende Maßnahmen (§ 1906 BGB)“

§ 30
Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Die Bewohnerin / Der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.

(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Langenaltheim,

Langenaltheim, den

Einrichtungsleitung

- Bewohner / Bewohnerin
 rechtliche / r Betreuer / in
 Bevollmächtigte / r

Anlagen
zum Wohn- und Betreuungsvertrag
des

Begriffsklärung und Abkürzungsverzeichnis	
AWO	Arbeiterwohlfahrt
Abs.	Absatz
FQA	Staatliche Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht: stellt durch Kontrollen die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung sicher.
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen: legen durch Begutachtungen die Einstufung in eine Pflegestufe fest. Vielfältige Kontrollaufgaben z.B. Qualität- und Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch: Enthält die Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch: Enthält die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch: Enthält die Regelungen zur Sozialhilfe
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz: Regelt die Vertragsgestaltung für Wohn- und Betreuungsverträge mit der Zielsetzung eines erweiterten Verbraucherschutzes
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: ersetzt das bisherige Heimgesetz und regelt die Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung

Anlagenverzeichnis SGB XII

Anlage 1	Art und Umfang der Maßnahmen der Hilfe und Betreuung
Anlage 2	Umzug bzw. Verlegung innerhalb der Einrichtung
Anlage 3	Katalog von sonstigen Leistungen gegen Entgelt
Anlage 4	Aufnahmegespräch, Informationen vor / bei Vertragsabschluss
Anlage 5	Ausschluss von besonderem Pflege und Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBVG
Anlage 6	Vollmacht für die Beantragung der Kostenübernahme bei Änderung des Betreuungsschlüssels
Anlage 7	Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz
Anlage 8	Haustierhaltung
Anlage 9	Postempfangsberechtigung
Anlage 10	Bargeldverwaltung
Anlage 11	Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift
Anlage 12	Erklärung zur Einhaltung von § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Anlage 13	Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln
Anlage 14	Hausordnung
Anlage 15	Liste von Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen
Anlage 16	Vereinbarung über Medikamentenversorgung
Anlage 17	Merkblatt für Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Heimbewohner
Anlage 18	Heimkostenübernahmeerklärung
Anlage 19	Eingebrachte Sachen
Anlage 20	Beitrittserklärung Haftpflichtversicherung
Anlage 21	
Anlage 22	
Anlage 23	
Anlage 24	
Anlage 25	
Anlage 26	
Anlage 27	
Anlage 28	
Anlage 29	
Anlage 30	